



---

## Kurzinformation

### „Tempolimits“ im deutschen Straßenverkehrsrecht

---

#### 1. Welche Tempolimits bestehen im deutschen Straßenverkehrsrecht und nach welchen Kriterien werden sie angeordnet?

##### 1.1. Allgemeine Tempolimits

Gemäß § 3 Absatz 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen

1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h,
2. außerhalb geschlossener Ortschaften
  - a) für
    - aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen,
    - bb) Personenkraftwagen mit Anhänger,
    - cc) Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t mit Anhänger sowie
    - dd) Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger, 80 km/h,
  - b) für
    - aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t,
    - bb) alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t, sowie
    - cc) Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen, 60 km/h,
    - c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t 100 km/h. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (...) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (...) oder durch Leitlinien (...) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.

Davon unberührt bleibt, dass gemäß § 3 Absatz 1 StVO die Geschwindigkeit stets den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen sind und nur so schnell gefahren werden darf, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird.

## 1.2. Anordnung im Einzelfall

Die zuständigen Behörden können durch Verkehrszeichen örtlich im Einzelfall abweichende, gegenüber den allgemeinen Verkehrsregeln vorrangige Höchstgeschwindigkeiten anordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Absätze 1 und 2, § 45 Absatz 9 StVO). Zwingend geboten in diesem Sinne „ist ein Verkehrszeichen unter Berücksichtigung des Regelungszwecks und Wortlauts der Vorschrift nur dort, wo das Verkehrszeichen zur Abwehr einer Gefahrenlage unbedingt erforderlich sowie die allein in Betracht kommende Maßnahme ist. Dementsprechend verpflichtet § 45 Abs. 9 (StVO) die Verwaltungsbehörde bei der Anordnung von Verkehrszeichen restriktiv zu verfahren“ (Hühnermann Randnummer 1). Dieser strenge Maßstab wird für die Einrichtung bestimmter Tempo-30-Zonen sowie für verschiedene innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern abgemildert (§ 45 Absatz 9 Satz 4 StVO).

## 2. Wie werden Verstöße gegen Tempolimits geahndet?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (BKatV) einen Bußgeldkatalog erlassen, der für verschiedene Ordnungswidrigkeiten Regelsätze für die Höhe von Geldbußen und die Regeldauer von Fahrverboten bestimmt, welche bei gewöhnlichen Tatumständen festzusetzen sind. Für Geschwindigkeitsüberschreitungen ergeben sich die entsprechenden Regelsätze und die Regeldauer aus Tabelle 1 des Anhangs zur BKatV, abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv\\_2013/anhang.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/anhang.html).

### Quellen:

- BKatV: Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4688) geändert worden ist (abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv\\_2013/](https://www.gesetze-im-internet.de/bkatv_2013/)).
- Hühnermann: Kommentierung von § 39 StVO, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022.
- StVO: Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist (abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/stvo\\_2013/](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/)).

\*\*\*